

UR.Nr. 1846/2011

Satzungsbescheinigung nach § 54 II 1 GmbHG



Gesellschaftsvertrag der Firma

**Energiedienstleistungsgesellschaft
Rheinhessen-Nahe mbH**

mit dem Sitz in

Nieder-Olm

(HR B Nr. 7569 des Amtsgerichts Mainz)

Gemäß § 54 GmbH-Gesetz bescheinige ich hiermit, dass in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss vom 18. August 2011 - meine Urkunde-Nr.1820/2011 - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Ingelheim am Rhein, den 19. August 2011 / Ge




Notar

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft firmiert unter dem Namen „Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH“ und ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Nieder-Olm.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel, Gegenstand und Dauer des Unternehmens, Bekanntmachung

- (1) Gegenstand der GmbH ist die Erbringung von Dienstleistungen jeder Art im Bereich der regenerativen Energienutzung, des Energiesparens, der rationellen Energienutzung, der Erstellung und Umsetzung von Energiekonzepten sowie der Energiebewirtschaftung soweit eine kommunale Zuständigkeit gegeben ist.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, ähnliche Unternehmen zu gründen und sich an solchen zu beteiligen.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Der Gesellschaft können weitere Gesellschafter beitreten.
- (5) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 1.030.900,00 EURO (i. W. Einemilliondreißigtausendneunhundert Euro).
- (2) Die Stammeinlagen sind zur freien Verfügung der Geschäftsführung sofort fällig.
- (3) Auf je 1,00 Euro entfällt eine Stimme.

§ 4

Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, deren Bestellung und Abberufung durch die Gesellschafterversammlung erfolgt.
- (2) Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden.
- (3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung zu befolgen, insbesondere die vom Aufsichtsrat oder der Gesellschafterversammlung als zustimmungspflichtig bezeichneten Geschäfte nur mit dessen bzw. deren Zustimmung vorzunehmen.
- (4) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft stets allein.
- (5) Die Geschäftsführer sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

§ 5

Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführung

- (1) Bei der Führung der Geschäfte hat die Geschäftsführung das Gesetz, den Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnung und die Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu beachten.
- (2) Die Geschäftsführung hat zu Beginn eines Wirtschaftsjahres einen Investitions- und Wirtschaftsplan sowie einen fünfjährigen Finanzplan aufzustellen und den Aufsichtsrat jährlich über dessen Abwicklung schriftlich zu informieren.
- (3) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Be-

trieb der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorherigen Einwilligung des Aufsichtsrates sofern die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung nicht gegeben ist. Hierzu zählen insbesondere

- die Gründung neuer Unternehmen.
- die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie
- die Aufnahme von Darlehen zu Lasten der Gesellschaft über einen Gegenstandswert von 20.000,-- Euro hinaus.
- Erwerb, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

(4) Der vorstehende Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit des Aufsichtsrates erweitert oder beschränkt werden.

§ 6

Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht (§§ 264 Abs. 1, 289 HGB) für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften für Eigenbetriebe in entsprechender Anwendung, soweit sich nicht die entsprechenden oder weitergehende Anforderungen bereits aus den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches ergeben oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen jährlich in der ordentlichen Aufsichtsratssitzung vorgeschlagenen Abschlussprüfer zu prüfen. Für die Prüfung gelten die Vorschriften für Eigenbetriebe in entsprechender Anwendung, soweit sich nicht die entsprechenden oder weitergehenden Anforderungen bereits aus den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches ergeben oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgesetzes (HGrG) ergebenden Aufgaben zu erstrecken.

(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht

und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- (4) Buchführung und Bilanzierung haben den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Beachtung des Steuerrechts zu entsprechen.
- (5) Der Wirtschaftsplan besteht aus den Bereichen Erfolgsplan, Vermögensplan, 5-jährigem Finanzplan und Stellenübersicht. Für Wirtschaftsplan und Finanzplanung gelten §§ 11 bis 24 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung entsprechend. Daneben sind die für die Kostenrechnung erforderlichen Unterlagen zu erstellen. Die Unterlagen nach Satz 1 und Satz 2 sind den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat rechtzeitig zu übergeben.
- (6) Die Gesellschaft hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung den Jahresabschluss und den Lagebericht an 7 Werktagen bei den jeweiligen Verwaltungen der Gesellschafter während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen..
- (7) Die Gesellschafter, die beteiligten Landkreise, Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, die jeweilige Aufsichtsbehörde und die für sie zuständige Behörde für die überörtliche Prüfung erhalten die Befugnisse gem. § 54 Abs. 1 HGrG.
- (8) Gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 7 c GemO wird das Recht zur überörtlichen Prüfung zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 GemO eingeräumt.

§ 7

Ergebnisverwendung

- (1) Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

- (2) Sie kann insbesondere beschließen, den Jahresüberschuss ganz oder teilweise in Rücklagen einzustellen.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist, außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint sowie wenn es mindestens ein Gesellschafter, der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein Geschäftsführer verlangen.
- (2) Der Landrat des Landkreises Mainz-Bingen, der Kraft Amtes Mitglied der Gesellschafterversammlung ist, übernimmt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung. Vom Landkreis Mainz-Bingen werden fünf weitere Vertreter in entsprechender Anwendung des § 57 LKO i.V.m. § 88 Abs. 1 Satz 5 GemO vom Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen widerruflich bestellt. Vom Landkreis Bad Kreuznach und vom Landkreis Alzey-Worms werden jeweils zwei Vertreter von den jeweiligen Gremien widerruflich bestellt. Von den übrigen Gesellschaftern wird jeweils ein Vertreter von den jeweiligen Gremien widerruflich bestellt.
- (3) Die Abgabe der auf die Gesellschafter entfallenden Stimmanteile kann nur einheitlich erfolgen. Für die Stimmabgabe ist § 88 Abs. 2 GemO maßgebend.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen. Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Eine Kapitalerhöhung und der Beitritt weiterer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Die übrigen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Für die Förmlichkeiten gilt § 48 Abs. 3 GmbHG.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ übertragen worden sind.

Hierzu zählen die Aufgaben gemäß § 87 Abs. 3 Nr. 1 GemO und neben den bereits genannten Aufgaben insbesondere

- die Abänderung des Gesellschaftsvertrages,
- die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung des Liquidators,
- die Erstellung, Änderung und Verabschiedung einer Geschäftsordnung,
- die Einsetzung und Wahl eines Aufsichtsrates.

(2) Soweit es die Bedeutung der Entscheidung erfordert, insbesondere in den in § 88 Absatz 5 GemO genannten Fällen, sind der Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen und die entsprechenden Beschlussgremien der weiteren Gesellschafter mit der Angelegenheit vor Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zu befassen.

§ 10

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils an einen Erwerber, der nicht schon Gesellschafter ist, bedarf der Zustimmung der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit.

§ 11

Einsetzung eines Aufsichtsrates

(1) Die Gesellschafterversammlung setzt einen Aufsichtsrat ein und wählt seine Mitglieder auf Vorschlag der Gesellschafter. Die Gesellschafter beachten bei den Vorschlägen für die Vertreter im Aufsichtsrat den § 88 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 GemO.

- (2) Der Landrat des Landkreises Mainz-Bingen, der kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates ist, übernimmt den Vorsitz im Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat neben dem Vorsitzenden zwölf weitere Mitglieder. Von den weiteren Mitgliedern werden je sechs von dem Landkreis Mainz-Bingen, je zwei von den Landkreisen Bad Kreuznach und Alzey-Worms sowie je eines von den Verbandsgemeinden Nierstein-Oppenheim und Nieder-Olm zur Wahl vorgeschlagen. Bei der Auswahl der weiteren Mitglieder der Landkreise sind die jeweiligen kommunalen Gesellschafter, die den jeweiligen Landkreisen zuzurechnen sind, zu beteiligen. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält zwei Stellvertreter. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind von den Haftungsbestimmungen des Aktiengesetzes befreit. Der Gemeinderat kann den auf Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates gem. § 87 Abs. 3 Nr. 3 GemO Weisungen erteilen.
- (3) Die Festlegung der Aufgaben des Aufsichtsrates, soweit sie über die Regelungen des § 13 hinausgehen sollen, erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.
- (4) Ist ein Aufsichtsrat eingesetzt worden, so gelten für ihn die folgenden Bestimmungen der §§ 12-15. Die Gesellschafterversammlung kann diese Regelungen erweitern.

§ 12

Aufsichtsrat

- (1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates entspricht der Wahlzeit nach dem Kommunalwahlgesetz. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden gem. § 11 Abs. 2. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden nach Geschäftsanteilen gefasst. § 8 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Mit Ausscheiden eines Mitglieds des Aufsichtsrates aus dem politischen Gremium, das das betreffende Mitglied entsandt hat, endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.
- (2) Beschlüsse über Maßnahmen und Projekte in der Region der jeweiligen Gesellschafter können nicht gegen die Stimmen der betroffenen Gesellschafter gefasst werden.

- (3) Einzelne Aufsichtsratsmitglieder können von der Gesellschafterversammlung vorzeitig abberufen werden, wenn gleichzeitig ein neues Mitglied gewählt wird. Dabei gebührt das Vorschlagsrecht nach § 11 Abs. 2 dem Gesellschafter, der das ausgeschiedene Mitglied benannt hat.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführer. Er ist zu Weisungen berechtigt, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

Hierzu zählen neben den bereits genannten Aufgaben insbesondere

- die Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen.
- der Vorschlag für die Wahl eines Abschlussprüfers.
- die Prüfung des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung.
- die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlags zur Verwendung des Jahresergebnisses.
- der Vorschlag für die Entlastung der Geschäftsführung.
- Aufstellung von Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung.
- Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen.
- Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen.
- Einsetzung von Ausschüssen und Benennung der Ausschussmitglieder.

- (2) Er legt die Grundsätze der Gesellschaft fest soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist.

§ 14

Sitzungen des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat wird einberufen durch seinen Vorsitzenden. Das hat zu geschehen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert. Er hat auch zusammenzutreten, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates, ein Geschäftsführer oder mindestens zwei Gesellschafter es unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 15

Entlastung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat kann von der Gesellschafterversammlung Entlastung beanspruchen.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. Eine unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch Gesellschafterbeschluss durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die in Kenntnis des Mangels zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart worden wäre, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.
- (2) Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister, die anfallenden Steuern und die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis maximal 2.500,-- Euro.